

---

---

# Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald



---

---

23. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 20.04.2016

Nummer 09

---

---

## Inhaltsverzeichnis

Seite

### Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- Sitzung des Kreisausschusses am 06.04.2016 - Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreisausschusses 3
- Sitzung des Kreistages am 13.04.2016 - Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages 4-6
- Satzung des Landkreises Dahme-Spreewald über die Nutzung von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung durch Personen, die aufgrund einer Änderung ihres ausländerrechtlichen Status nicht mehr vom Geltungsbereich des Landesaufnahmegesetzes des Landes Brandenburg erfasst werden 7-9
- Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung von gefährlichen Gütern gemäß Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt nach § 35 Absatz 3 GGVSEB 10-18

**Impressum**

**Herausgeber:** Landkreis Dahme-Spreewald  
Pressestelle

**verantwortlich:** Heidrun Schaaf  
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)  
Telefon: 03546 / 20-1008  
Telefax: 03546 / 20-1009

**Erscheinungsweise:** nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

<b>ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD</b>
---

**Sitzung des Kreisausschusses am 06.04.2016  
- Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreisausschusses -**

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 06.04.2016 im Wesentlichen folgende Beschlüsse gefasst: In die entsprechenden Vorlagen des öffentlichen Teils kann beim Landkreis Dahme-Spreewald, Büro Kreistag und Wahlen, Zimmer 118/2, Reutergasse 12 in Lübben (Spreewald) oder im Internet unter <http://sd.dahme-spreewald.de> Einsicht genommen werden.

**1. Genehmigung einer Dienstreise nach Berlin**

Der Kreisausschuss genehmigt die Dienstreise von Herrn Grunert am 25.11.2015 nach Berlin zur Tagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen (BAGSO).

**2. Genehmigung einer Dienstreise nach Berlin**

Der Kreisausschuss genehmigt die Dienstreise von Herrn Selbitz am 11.03.2016 nach Berlin zur Vorstellung der Landestourismuskonzeption BB „Wir machen Lust auf Land“ auf der Internationalen Tourismus-Börse.

**3. Genehmigung einer Dienstreise nach Berlin**

Der Kreisausschuss genehmigt die Dienstreise von Herrn Dr. Kuttner am 10.03.2016 nach Berlin zum Tourismusverband Dahme-Seenland auf der Internationalen Tourismus-Börse.

**4. Genehmigung von Dienstreisen nach Elsterwerda**

Der Kreisausschuss genehmigt die Dienstreise von Herrn Selbitz und Herrn Treder-Schmidt am 24.05.2016 nach Elsterwerda zur Fachkonferenz in den Planungsregionen *VBB im Dialog Region Südbrandenburg – Lausitz*.

**5. Genehmigung einer Dienstreise nach Berlin**

Der Kreisausschuss genehmigt die Dienstreise von Herrn Dr. Kuttner am 18.01.2016 nach Berlin zum Brandenburg Abend auf der Internationalen Grünen Woche.

**6. Genehmigung einer Dienstreise nach Berlin**

Der Kreisausschuss genehmigt die Dienstreise von Herrn Dr. Kuttner am 20.01.2016 nach Berlin zum Spreewaldtag auf der Internationalen Grünen Woche.

**Sitzung des Kreistages am 13.04.2016**  
**- Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages-**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 13.04.2016 im Wesentlichen die nachfolgenden Beschlüsse gefasst. In die entsprechenden Vorlagen bzw. Anträge des öffentlichen Teils kann beim Landkreis Dahme-Spreewald, Büro Kreistag und Wahlen, Zimmer 118/2, Reutergasse 12 in Lübben (Spreewald) oder im Internet unter <http://sd.dahme-spreewald.de> Einsicht genommen werden.

**1. Wahl des Ersten Beigeordneten, Vorlage 2016/017**

Der Kreistag beschließt:

1. Herr Chris Halecker wird zum nächstmöglichen Termin für die Dauer von acht Jahren zum Ersten Beigeordneten des Landkreises Dahme-Spreewald gewählt.
2. Herr Halecker erhält in Anwendung der Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung (KomDAEV) eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 152,50 €.

**2. Beauftragung einer Machbarkeitsstudie zum Neubau eines Gymnasiums im Landkreis Dahme-Spreewald, Vorlage 2016/027**

1. Der Kreistag beschließt die Beauftragung einer Machbarkeitsstudie zum Neubau oder zur Erweiterung eines Gymnasiums oder zur Einrichtung einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe am Standort einer bisherigen Oberschule im Landkreis Dahme-Spreewald, in der eine Standortanalyse durchgeführt wird und die Zügigkeit, die inhaltliche Ausrichtung, der Zeitpunkt der Inbetriebnahme, der Finanzbedarf sowie die Finanzierungs- und Förderungsmöglichkeiten untersucht werden.
2. Das Ergebnis der Machbarkeitsstudie ist dem Kreistag zur weiteren Beratung vorzulegen.

**3. Fortsetzung der Planung für den Neubau eines Verwaltungskomplexes des Landkreises Dahme-Spreewald am Standort Behördenzentrum in Königs Wusterhausen (Jobcenter), Vorlage 2016/023**

Der Kreistag beschließt:

Der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald beauftragt den Landrat, die Planung für den Neubau eines Verwaltungskomplexes am Standort Behördenzentrum in Königs Wusterhausen (Jobcenter) auf der Grundlage der Vorentwurfsplanung des Planungsbüros mayerwittig Architekten und Stadtplaner GbR (Stand 31.07.2015) fortzusetzen.

Beauftragt werden sollen vorerst die Leistungsphasen 3 und 4 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) mit einer Fortsetzungsoption für weitere Planungsphasen. Grundlage der Fortsetzung der Planung soll die Variante 2.1 der Vorentwurfsplanung (Verwaltungsgebäude 3-geschossig sein).

#### **4. Ausbau von leistungsfähigen Breitbandanschlüssen im Landkreis Dahme-Spreewald, Vorlage 2016/020**

1. Der Landrat wird beauftragt, den Förderantrag gemäß der Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 22.10.2015 „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ für den Ausbau von leistungsfähigen Breitbandanschlüssen im Landkreis Dahme-Spreewald bis zum 29.04.2016 einzureichen.
2. Um den Breitbandausbau im Landkreis Dahme-Spreewald umzusetzen, werden in den Haushaltsjahren 2017, 2018 und 2019 die Eigenmittel vom Landkreis Dahme-Spreewald bereitgestellt.

#### **5. Bevollmächtigung des Landrates zur Unterzeichnung der Kreuzungsvereinbarung des Ersatzneubaus einer Straßenüberführung (Brücke) im Verlauf der K 6132 in Wehnsdorf, Vorlage 2016/024**

Der Kreistag beschließt:

1. Der Landrat wird bevollmächtigt, die vorliegende, unter den Kreuzungsbeteiligten einvernehmlich abgestimmte Kreuzungsvereinbarung (KrV) zur BÜ-Ersatzmaßnahme (Ersatzneubau einer Straßenüberführung im Verlauf der K 6132) in Wehnsdorf zu unterzeichnen.
2. Der Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung (VE) zur Unterzeichnung der Kreuzungsvereinbarung (Kostenträger K6132-0001) in Höhe von insgesamt 1.107.500 Euro wird zugestimmt. Davon sind überplanmäßig 830.639 Euro aus der VE für die Sanierung des Fr.-Wilhelm-Gymnasium (Kostenträger H1106-0006) bereit zu stellen.

#### **6. Satzung des Landkreises Dahme-Spreewald über die Nutzung von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung durch Personen, die aufgrund einer Änderung ihres ausländerrechtlichen Status nicht mehr vom Geltungsbereich des Landesaufnahmegesetzes des Landes Brandenburg erfasst werden, Vorlage 2016/028**

1. Der Kreistag beschließt die „Satzung des Landkreises Dahme-Spreewald über die Nutzung von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung durch Personen, die aufgrund einer Änderung ihres ausländerrechtlichen Status nicht mehr vom Geltungsbereich des Landesaufnahmegesetzes des Landes Brandenburg erfasst werden“.
2. Der im Zusammenhang mit der Umsetzung der Satzung sich ergebende Arbeitsmehraufwand wird durch den aktuell gültigen Stellenplan realisiert.

**7. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und dem Landkreis Dahme-Spreewald über die Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung, Vorlage 2016/029**

Der Kreistag ermächtigt den Landrat zum Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Landkreis Teltow-Fläming über die Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung.

**8. Petition zur Überprüfung der Genehmigung der Errichtung von Windkraftanlagen in Königs Wusterhausen OT Wernsdorf (Waldgebiet Uckley), Vorlage 2016/022**

Der Kreistag beschließt:

1. Die Petition zur Überprüfung der Genehmigung der Errichtung von Windkraftanlagen in Königs Wusterhausen OT Wernsdorf (Waldgebiet Uckley) wird wegen der fehlenden Zuständigkeit des Kreistages zurückgewiesen.
2. Der Vorsitzende des Kreistages wird beauftragt, den Petenten in geeigneter Form von der Entscheidung des Kreistages zu unterrichten.

**9. Antrag der Fraktion UBL/ Wir für KW zur Erstellung einer Informationsvorlage zur strategischen Entwicklung der Energieregion Lausitz-Spreewald GmbH (ELS GmbH) und dem Beitrag des Landkreises Dahme-Spreewald, Vorlage 2016/037**

Der Kreistag beschließt, den Landrat zu beauftragen, dem Kreistag am 20.07.2016 eine Informationsvorlage zur strategischen Entwicklung der Energieregion Lausitz-Spreewald GmbH und dem Beitrag des Landkreises Dahme-Spreewald vorzulegen.

**10. Prüfauftrag: Wohnungsbaupolitisches Engagement des Landkreises Dahme-Spreewald (Antrag der Fraktionen SPD/GRÜNE), Vorlage 2016/042**

Der Kreistag beschließt:

Der Landrat wird beauftragt zu untersuchen, welche Möglichkeiten im Landkreis zur Verfügung stehen, sich wohnungsbaupolitisch zu engagieren.

## **Satzung des Landkreises Dahme-Spreewald über die Nutzung von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung durch Personen, die aufgrund einer Änderung ihres ausländerrechtlichen Status nicht mehr vom Geltungsbereich des Landesaufnahmegesetzes des Landes Brandenburg erfasst werden**

Gemäß §§ 3 Abs. 1 und 2, 28 Abs. 2 Nr. 9, 122, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) und der §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald durch Beschluss vom 13.04.2016 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung**

- (1) Als Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung gelten kreiseigene und angemietete Übergangswohnheime und Übergangswohnungen, die der vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen dienen, zu deren Unterbringung der Landkreis Dahme-Spreewald nach § 4 Landesaufnahmegesetz (LAufnG) verpflichtet ist.
- (2) Aufgrund der Dringlichkeit ihrer angemessenen Unterbringung können Personen, die aufgrund einer Änderung ihres ausländerrechtlichen Status nicht mehr vom Geltungsbereich des LAufnG erfasst werden, vorübergehend in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung geduldet werden. Die Duldung soll die Dauer von 3 Monaten nicht überschreiten. In begründeten Einzelfällen kann die vorgenannte Duldungsfrist verlängert werden. Ein Anspruch auf Verbleib bzw. Wohnen in einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung besteht nicht.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen dem Landkreis Dahme-Spreewald und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

### **§ 2 Gebührenpflicht**

- (1) Der Landkreis Dahme-Spreewald erhebt für die Nutzung von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung durch den unter § 1 Abs. 2 genannten Personenkreis Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenschuldner sind die Benutzer der Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht ab dem Tag, an dem der Benutzer dem Personenkreis nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung zuzurechnen ist, seine Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) endet und er dennoch die Einrichtung der vorläufigen Unterbringung weiter nutzt.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Einrichtung beauftragten Bediensteten des Landkreises Dahme-Spreewald oder an einen vom Landkreis Dahme-Spreewald beauftragten Dritten.

### **§ 3 Erhebung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr für den ersten Monat der Nutzung wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In der Folgezeit ist die Gebühr jeweils monatlich im Voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Monats an die Kreiskasse des Landkreises Dahme-Spreewald zu entrichten.
- (3) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Der Auszugstag wird als ein voller Tag abgerechnet, es sei denn, dass die Übergabe der Unterkunft und der Auszug bis 9:00 Uhr vollzogen sind. Am Tage der Verlegung in eine andere Einrichtung im Landkreis Dahme-Spreewald ist unter den in Satz 2 genannten Voraussetzungen nur eine Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.
- (4) Vorübergehende Abwesenheit, z. B. bedingt durch Krankenhausaufenthalte, Kur, Urlaub, Schulbesuch oder ähnliches, entbindet nicht von der Gebührenpflicht.

### **§ 4 Gebührenbemessung**

- (1) Die Nutzungsgebühr umfasst die Kosten der Unterkunft und Heizung, die im Rahmen der Nutzung der Einrichtung der vorläufigen Unterbringung entstehen.
- (2) Da die Kosten für Unterkunft und Heizung pro Bewohner und Monat im Regelfall die in Punkt 2. (Angemessenheit der Unterkunftskosten) der „Richtlinie zu § 22 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und § 35 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Bedarfe für Unterkunft und Heizung des Landkreises Dahme-Spreewald“ benannte Angemessenheitsgrenze übersteigen, werden die in der Anlage 1 der genannten Richtlinie aufgeführte abstrakt angemessene Nettokaltmiete sowie die abstrakt angemessenen Betriebskosten als Höhe der Nutzungsgebühr bestimmt.

Die Höhe der Nutzungsgebühr ist den Regelungen der vorgenannten Richtlinie entsprechend, vom Wohnungsmarkttyp in der sich die Einrichtung der vorläufigen Unterbringung befindet und der Personenzahl der Bedarfsgemeinschaft abhängig.

- (3) Die Anlage 1 („Richtwerte ab 01.07.2014“) der „Richtlinie zu § 22 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und § 35 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Bedarfe für Unterkunft und Heizung des Landkreises Dahme-Spreewald“ ist untrennbarer Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 5 Auszugsverpflichtung**

- (1) Die in den Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung geduldeten Personen sind verpflichtet, sich selbst laufend, um die Anmietung einer Wohnung bzw. Unterkunft zu bemühen.
- (2) Wurde den in § 1 Abs. 2 genannten Personen nachweislich angemessener Wohnraum angeboten, sind diese zum Auszug aus der Einrichtung der vorläufigen Unterbringung verpflichtet. Spätestens nach zweimaliger Ablehnung von Angeboten über angemessenen Wohnraum, wird die bisherige Duldung in der Einrichtung der vorläufigen Unterbringung aufgehoben.



- (3) Das Nutzungsverhältnis kann insbesondere auch dann mittels schriftlicher Verfügung beendet werden, wenn die untergebrachte Person schwerwiegend oder wiederholt gegen die Hausordnung verstößt.
- (4) Die Auszugsverpflichtung kann mit den Mitteln des Verwaltungsvollstreckungsrechts durchgesetzt werden.

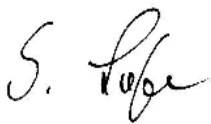
### **§ 6 Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als gebührenpflichtiger Benutzer einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Auszugsverpflichtung nach § 5 Abs. 2 verstößt.
- (2) Vorsätzliche Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße von 5 EUR bis 1.000 EUR geahndet werden. Fahrlässiges Handeln kann mit einer Geldbuße von 5 EUR bis 500 EUR geahndet werden.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am ersten Tag des Folgemonats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lübben (Spreewald), den 18.04.2016



S. Loge  
Landrat

# Landkreis Dahme-Spreewald

Der Landrat



## ALLGEMEINVERFÜGUNG

**zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung von gefährlichen Gütern gemäß Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt nach § 35 Absatz 3 GGVSEB**

Auf Grund des § 35 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2015 (BGBl. I S. 366), die durch Artikel 489 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird hiermit der Fahrweg für das Gebiet des

### **Landkreises Dahme-Spreewald**

wie folgt bestimmt:

#### **1. Anwendungsbereich**

Diese Allgemeinverfügung gilt für die in § 35 Absatz 3 Anlage 1 GGVSEB genannten Güter.

#### **2. Fahrweg**

##### **2.1. Allgemeines**

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3.

##### **2.2. Positivnetz**

Zum Positivnetz außerhalb der Autobahnen gehören folgende Straßen:

a) außerhalb geschlossener Ortschaften:

- \* Bundesstraßen,
- \* autobahnähnlich ausgebaute Straßen (Straßen mit mehreren Fahrstreifen für eine Richtung mit oder ohne Mittelstreifen z.B. Kraftfahrstraßen, Zeichen 331 StVO),
- \* Landesstraßen,
- \* Kreisstraßen,

b) innerhalb geschlossener Ortschaften (§ 42 Abs. 2 StVO, Richtzeichen 310 und 311 ),

- \* Vorfahrtstraßen (§ 42 Abs. 2 StVO, Richtzeichen 306)



## 2.3. Negativnetz

Zum Negativnetz zählen:

- \* die nicht zum Positivnetz gehörenden Straßen,
- \* die in der Anlage 1 aufgeführten Straßen mit Durchfahrtsbeschränkungen,
- \* die in beiliegender Karte (Anlage 2 – 5) aufgeführten Straßen mit Durchfahrtsbeschränkungen
- \* Straßen, die gemäß § 41 Abs. 1 StVO gekennzeichnet sind mit Verbotsschildern 261 (Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern) oder Verbotsschildern 269 (Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung).



## 2.4. Fahrweg außerhalb des Positivnetzes

Soweit das Ziel auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen.

Die Eignung einer sonstigen Straße wird z.B. durch die Straßenbeschaffenheit, durch die Verkehrssituation und besondere Risiken im Anliegerbereich (z.B. Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser) bestimmt.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrer über die Eignung dieser Straße im Zweifel, muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

## 3. Benutzung des Fahrweges

### 3.1. Grundsatz

Grundsätzlich sind nach § 35 Absatz 2 GGVSEB die Autobahnen zu benutzen.

### 3.2. Fahrweg außerhalb geschlossener Ortschaften

Für die Fahrt von der Beladestelle zu der der Beladestelle nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle sowie von der Entladestelle nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle zu der Entladestelle sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2.) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass auf dem kürzesten Weg die ranghöchste vorhandene Straße anzufahren und zu benutzen ist.

Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

### 3.3. Fahrweg innerhalb geschlossener Ortschaften

Innerhalb geschlossener Ortschaften sind die Vorfahrtstraßen (Zeichen 306 StVO) zu benutzen. Soweit die Be-/Entladestellen nicht an diesen Straßen liegen, sind die Ziele von den Vorfahrtstraßen aus auf den kürzesten geeigneten Straßen anzufahren (siehe Nr. 2.4.). Der Durchgangsverkehr muss auf der ranghöchsten Straßen des innerörtlichen Positivnetzes fahren.

### **3.4. Umwegregelung auf sonstigen geeigneten Straßen**

Beträgt der Fahrweg zur Entladestelle über die Strecken des Positivnetzes und die kürzesten geeigneten Straßen mehr als die doppelte Entfernung gegenüber einem Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann ausnahmsweise dieser Weg gewählt werden.

## **4. Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer**

### **4.1. Beschreibung des außerörtlichen Fahrweges**

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den außerörtlichen Fahrweg, nach dieser Allgemeinverfügung, z.B. durch farbliche Kennzeichnung in übersichtliche qualifizierte Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben.

### **4.2. Innerörtlicher Fahrweg**

Einer Beschreibung des innerörtlichen Fahrweges bedarf es nicht, wenn sich das Fahrzeug auf dem nach Nummer 2 und 3 beschriebenen Netz befindet. Ansonsten ist der Fahrweg entsprechend Nr. 4.1. zu beschreiben.

### **4.3. Mitführungspflicht**

Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbestimmung während der Fahrt mitzuführen, soweit sie erforderlich ist. Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor der ersten Beförderung einzuweisen.

### **4.4. Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen**

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom festgelegten Fahrweg abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 1 gilt entsprechend.

### **4.5. Aufbewahrungspflicht**

Die Unterlagen nach Nr. 4.1. und 4.2. sind vom Beförderer 1 Jahr aufzubewahren.

## **5. Übergangsregelungen an den Landesgrenzen**

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz, gegebenenfalls auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4.), anzufahren.

## **6. Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt der jederzeitigen Widerrufs und tritt am 01. Mai 2016 in Kraft und gilt längstens bis zum 30. April. 2019.

Gleichzeitig wird die Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges nach GGVSEB im Landkreis Dahme-Spreewald vom 01. März. 2013 außer Kraft gesetzt.

## **8. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald

Hauptsitz                      Reutergasse 12, 15907 Lübben

oder an folgenden Verwaltungsstandorten in 15907 Lübben

Beethovenweg 14

Weinbergstraße 1

Hauptstraße 51

Logenstraße 17

oder an folgenden Verwaltungsstandorten in 15711 Königs Wusterhausen

Brückenstraße 41

Fontaneplatz 10

Schulweg 13

oder an dem Verwaltungsstandorten in 15926 Luckau, Nonnengasse 3

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Königs Wusterhausen, den 11. April 2016

Im Auftrag

gez. Keil

## Anlage 1

### Negativnetz

Zum Negativnetz gehören gem. Ziffer 2.3., Strich 2 der Allgemeinverfügung folgende Straßen:

Straßen, die gemäß § 41 Abs. 2 Nr. 6 StVO mit den Verbotsschildern 261 StVO (Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern) oder 269 (Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung) gekennzeichnet sind.

L 40 Die Straße ist in der Ortslage Königs Wusterhausen (Bahnüberführung – „Tunnel“) zwischen dem Kreisverkehr und der Storkower Str. Kreuzung Kirchsteig mit Zeichen 261 StVO gesperrt. (Siehe auch Anlage 2)

Umleitung über B 179 – BAB A10 – AS Niederlehme bzw. bis BAB A12, AS Friedersdorf.

L 74 Die Straße ist ab Abzweig der L 742 in der Ortslage Teupitz mit Zeichen 261 StVO gesperrt. (Siehe auch Anlage 3)

Umleitung über L 742 – BAB A13 – AS Mittenwalde – L 30 – Mittenwalde – B 246 – Gallun – L 745 Motzen – L 743 – Töpchin – L 74.

L 421 Die Straße ist zwischen dem Abzweig der L 42 und dem Abzweig der L 71 mit Zeichen 269 StVO gesperrt. (Siehe auch Anlage 4)

Umleitung über L 42 – Neu Lübbenau – B 179 – Leibsch – L 71 – Groß Wasserburg.

Kommunale Straße (ehem. L 30)

Die Straße ist zwischen dem Abzweig der L 40 und dem Abzweig der K 6153 in der Ortslage Königs Wusterhausen – Neue Mühle (Zugbrücke) mit Zeichen 261 StVO gesperrt. (Siehe auch Anlage 2)

Umleitung über L40 - Friedersdorf - L39 - K6153 - AS Niederlehme – Segelfliegerdamm.

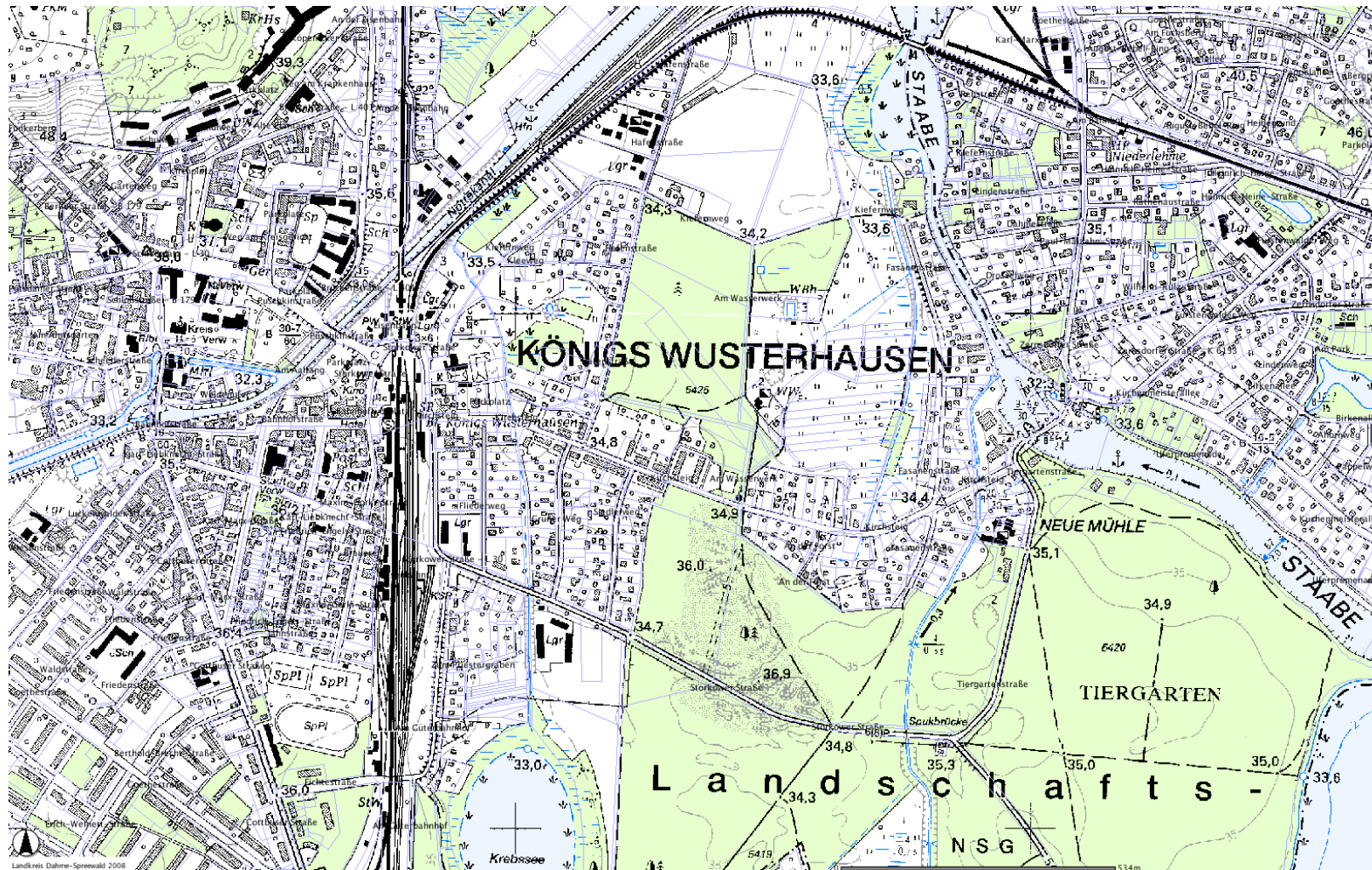
### Hinweise

A 113 Tunnel Rudower Höhe im Zuge der Autobahn BAB A 113 – Tunnelkategorie B – Tunnel Altglienicke im Zuge der Autobahn BAB A 113 – Tunnelkategorie B – zwischen Anschlussstelle Adlershof und Anschlussstelle Schönefeld Nord. Das Vorschriftsschild 261 StVO wurde bereits um das Zusatzschild Kategorie erweitert.

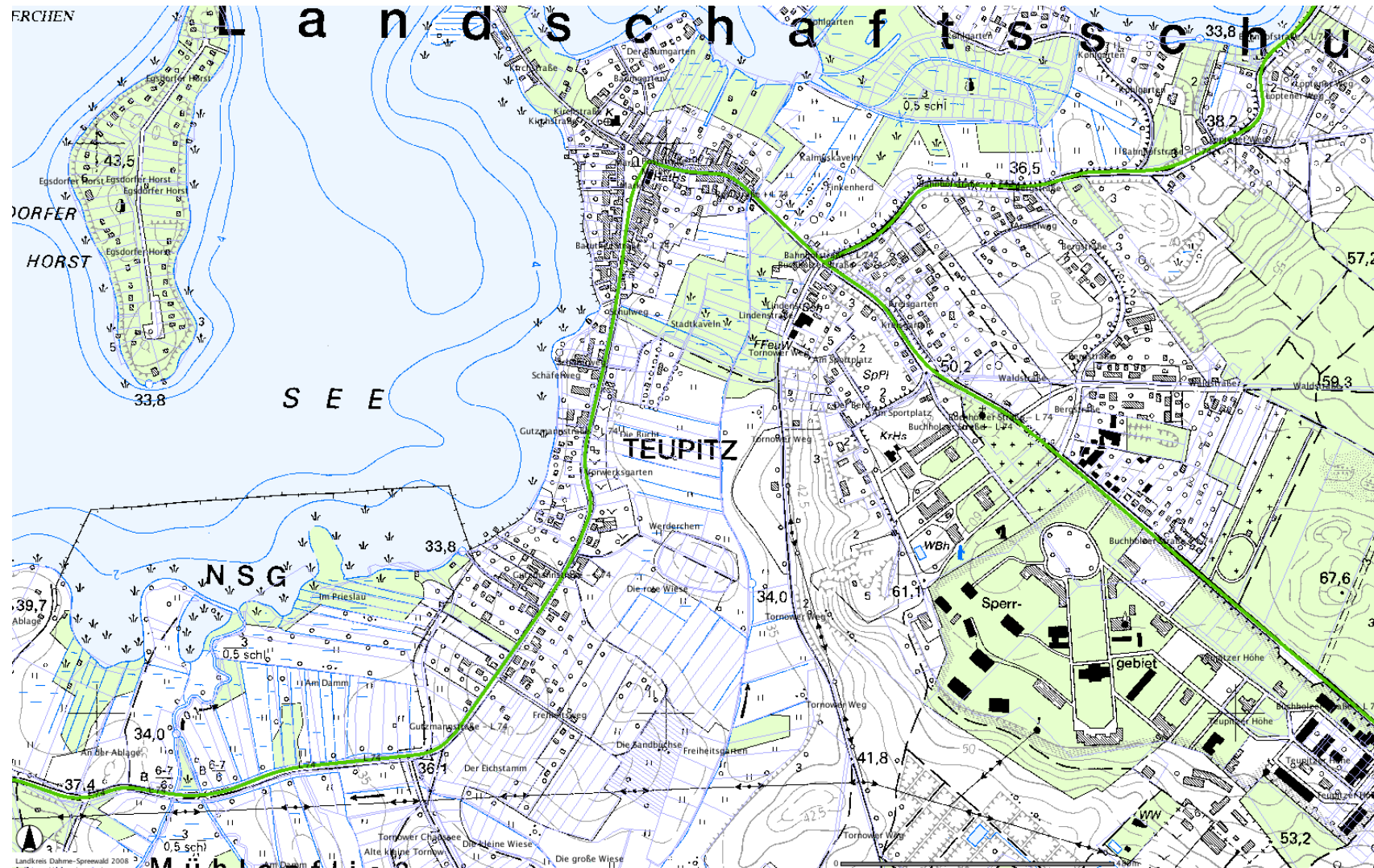
Empfohlene Umleitung: Ausfahrt Anschlussstelle Stubenrauchstraße – Stubenrauchstraße  
- Neuköllner Straße- Waltersdorfer Chaussee

L 561 Eine Gefällestrecke von 8 Prozent auf 700 Metern befindet sich auf der L 561 zwischen dem Landkreis Dahme-Spreewald (Gemeinde Weißack) und dem Landkreis Elbe-Elster (Gemeinde Gahro).

# Anlage 2

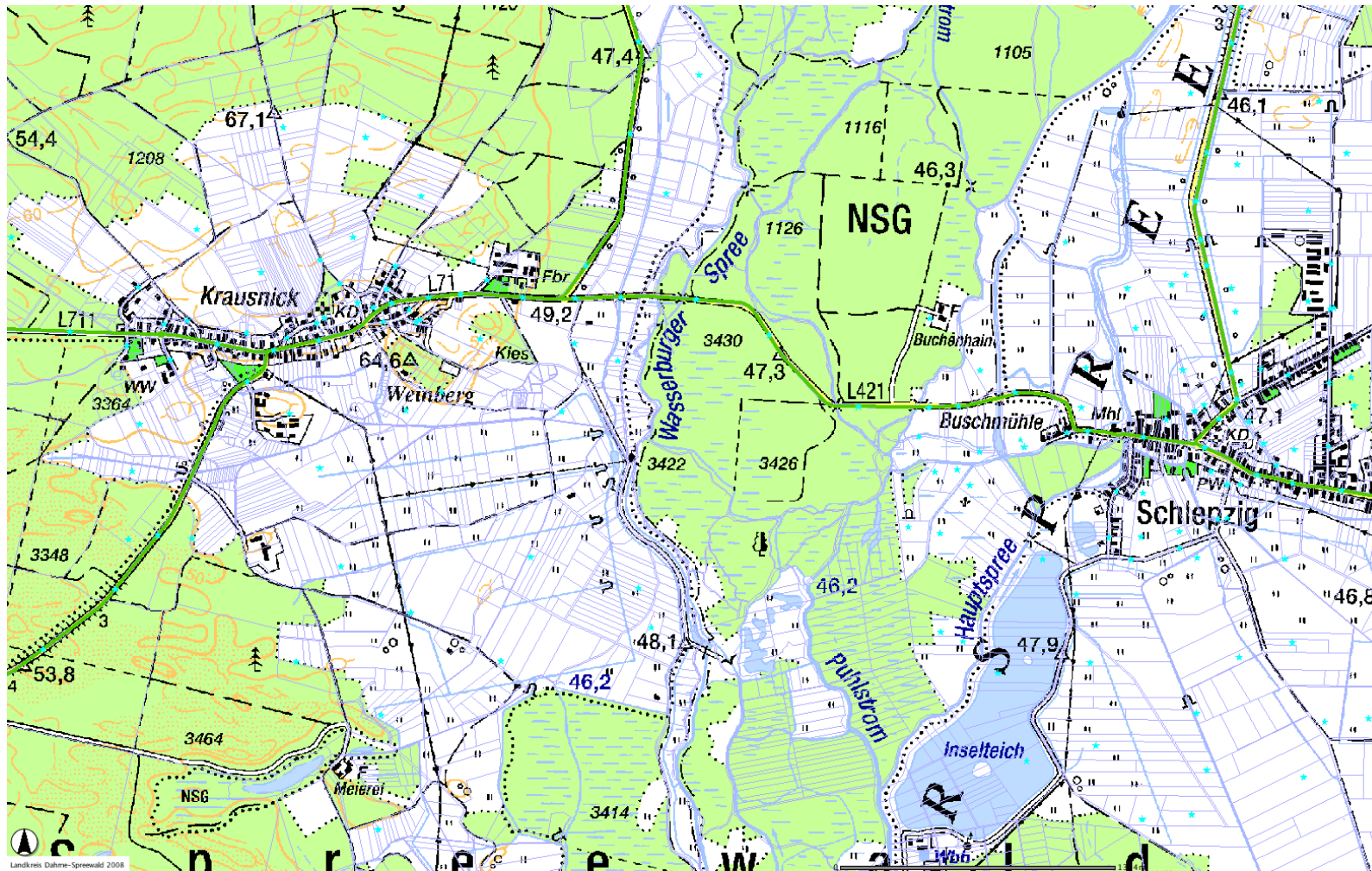


Anlage 3





Anlage 4



Anlage 5

